

30 2404 041

B E S C H L U S S

IX 28 78/77

BUNDESGERICHTSHOF

In der Entscheidungssache

Clara F. [REDACTED]
[REDACTED], ABO / O, N. [REDACTED] / Israel,
Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozessvollmachtgeber: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

R e e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesentscheidungs-Kommission-Nordrhein-Westfalen,
Tennistr. 26, Düsseldorf 30,

Beklagte und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. April 1978 durch die Richter Dr. Thum, Fuchs, Fortmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 28. Oktober 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter hält die Grundsatze über die Abhilfeentscheidung nicht für anwendbar, weil es sich bei dem Mindestrentenvergleich vom 6. September 1960 um einen echten Vergleich gehandelt habe. Das ist richtig (BGH RnW 1973, 149). Die Überleitung nach Art. II Abs. 4 der 7. AdVO und den gleichlautenden Vorschriften der 6. bis 14. AdVO (vgl. BGH RnW 1976, 116 Nr. 31 und 32) führt hier zu keiner Leistungsverbesserung, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt. Eine Erhöhung der im Vergleich

30

- 3 -

vereinbarten Leistungen wegen veränderter Umstände nach § 242 BGB hält das Berufungsgericht nicht für geboten. Es handelt sich dabei um die Entscheidung eines Einzelfalles, die keine Rechtsfragen i. S. des § 219 Abs. 2 Nr. 1 - 3 EEG aufwirft.

Dr. Thum

Gärtner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)